



MARKT RIMPAR

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 11.07.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:05 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Losert, Burkard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bieber, Wolfram
Bötsch, Bettina
Fischer, Florian
Keidel, Helmut
Meißner, Robert
Michel, Armin
Neumann, Jürgen
Pototzky, Wilhelm
Schmid, Harald
Schneider, Peter
Voll, Oliver
Wagenbrenner, Dieter
Weidner, Bernhard
Weippert, Elke
Wiener, Nicole
Wiesner, Dirk

Schriffthführer

Fuchs, Alexander

Weitere Anwesende

Herr Wehner, Landschaftsarchitekt, TEAM 4 Herr Ammon, Main-Post
Herr Lukas, Amt für Ernährung, Landwirt- Herr Zier, Seniorenrat
schaft und Forsten
Frau Oßwald, Kämmerin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dernbach, Ralf
Fischer, Josef
Laug, Wolfgang
Wetzel, Thomas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung Protokoll v. 09.05.2019
- 2 Genehmigung Protokoll v. 06.06.2019
- 3 Gewässerentwicklungskonzept Dürrbach für die Gemeinden Veitshöchheim, Güntersleben und Rimpar; Erläuterungsbericht
- 4 Grundwasserschonende Landbewirtschaftung im Wasserschutzgebiet Maidbronner Wald – Vereinbarungen über Ausgleichs- u. Entschädigungszahlungen
- 5 Finanzplan für die Jahre 2020 – 2022
- 6 Beschlussfassung über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014
- 6.1 Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2014 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
- 6.2 Entlastung Jahresrechnung 2014
- 7 Erstellung eines flächendeckenden Verkehrskonzeptes – Tempo-30-Zonen für die Ortsteile Rimpar, Maidbronn und Gramschatz
- 8 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen – Neufassung
- 9 Bestellung des Wahlleiters und Stellvertreters für die Kommunalwahl am 15.03.2020
- 10 Bestellung des Informationssicherheitsbeauftragten und Stellvertreter
- 11 Vertrag Datenschutzbeauftragter zwischen dem Markt Rimpar und dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU); Auftragsvergabe
- 12 Verschiedenes

Erster Bürgermeister Losert eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest. Besonders begrüßt der Vorsitzende Herrn Dipl.-Ing. Max Wehner vom TEAM 4 Bauernschmitt Enders Wehner Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH und Herrn Lukas vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die heute zu den beiden Punkten Gewässerentwicklungskonzept und Grundwasserschonende Landbewirtschaftung im Wasserschutzgebiet referieren sowie die Kämmerin Frau Oßwald, vom Seniorenrat Herrn Zier und von der Main-Post Herrn Ammon.

Der Vorsitzende schlägt vor, den TOP 6 auf TOP 4 vorzuziehen, so dass im unmittelbaren Anschluss von Herrn Wehner zum Gewässerentwicklungskonzept Herr Lukas zur Grundwasserschonenden Landbewirtschaftung referieren kann. Mit der Änderung der Tagesordnung besteht im Marktgemeinderat Einverständnis.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung Protokoll v. 09.05.2019

Die Sitzungsniederschrift vom 09.05.2019 wird in Erinnerung gerufen und ohne Einwendungen anerkannt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

2 Genehmigung Protokoll v. 06.06.2019

Die Sitzungsniederschrift vom 06.06.2019 wird in Erinnerung gerufen und ohne Einwendungen anerkannt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3 Gewässerentwicklungskonzept Dürrbach für die Gemeinden Veitshöchheim, Güntersleben und Rimpar; Erläuterungsbericht

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende noch einmal Herrn Dipl.-Ing. Wehner, der neben Rimpar die Gemeinden Veitshöchheim und Güntersleben beim Gewässerentwicklungskonzept Dürrbach begleitet und heute als erste Gemeinde dieses in Rimpar vorstellt.

Das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) wird für den Dürrbach, ein Gewässer III. Ordnung im Gebiet der Kommunen Veitshöchheim, Güntersleben und Rimpar als wasserwirtschaftliche und landschaftsökologische Fachplanung durch das Büro TEAM 4 auf der Grundlage einer Gewässerstrukturkartierung und örtlichen Bestandsaufnahme erarbeitet. Bei Gramschatz wird der weitere Verlauf des Dürrbaches mit Riedgraben bezeichnet. Im Folgenden wird einheitlich der Begriff Dürrbach verwendet. Die Gewässer liegen im Amtsbereich des Wasserwirtschaftsamtes. Bearbeitungsraum ist der Dürrbach

Gewässerrandstreifen von 20 m in der Aue: Durch das Gewässerentwicklungskonzept sollen die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung des Gewässersystems geschaffen werden. Es wird angestrebt, die natürliche Funktionsfähigkeit des Gewässers und seiner Aue zu erhalten oder ggf. mit möglichst geringen Eingriffen wieder herzustellen. Darüber hinaus berücksichtigt das Gewässerentwicklungskonzept die Möglichkeiten zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Herr Wehner stellt zunächst die Grundsätze der Gewässerentwicklungsplanung vor. Diese wären:

- Gewässer und Aue sind als Einheit zu betrachten und zu planen
- Naturnahe Bachabschnitte sind zu erhalten
- In den Bach- und Flussauen sind Flächen für die Gewässerentwicklung bereitzustellen
- Förderung der Eigendynamik mit natürlicher Bettverlagerung in der freien Landschaft
- Reduktion der Unterhaltungs- und Pflegearbeiten auf das Notwendigste
- Naturnahe Gestaltung von strukturell verarmten Gewässerabschnitten, wo keine Eigenentwicklung möglich ist
- Förderung eines natürlichen Abflussgeschehens in Fluss und Aue
- Freihaltung von Überschwemmungsgebieten von wasserwirtschaftlich unverträglichen Nutzungen
- Erhalt und Förderung des natürlichen Hochwasserrückhaltes in der Fläche
- Minimierung bzw. Verhinderung von Stoffeinträgen in das Gewässersystem
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Beachtung von Vielfalt und Eigenart in der Landschaft (Landschaftsbild)

Das Gewässerentwicklungskonzept ist Grundlage für

- die Unterhaltungsarbeiten
- den ggf. notwendigen Grunderwerb und
- einen ökologischen Umbau am Gewässer

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen keiner weiteren Planung, für darüber hinausgehenden Maßnahmen zum Gewässerausbau sind gesonderte Entwurfsplanungen notwendig, die genehmigt oder planfestgestellt werden.

Die Inhalte des Gewässerentwicklungskonzeptes sind fachliche Vorgaben:

- für gemeindliche Planungen wie FNP, LP sowie BP und GOP und für
- weitere Planungen, z. B. Leitungen, und im Städtebau zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der naturräumlichen Gegebenheiten (v.a. Geologie, Klima, Relief) wird für die Ökosystembausteine Abflussgeschehen, Feststoffhaushalt, Morphologie, Wasserqualität und Lebensgemeinschaften ein gewässerspezifisches Leitbild für die Bäche entwickelt.

Das Leitbild beschreibt den potenziell natürlichen Zustand des Gewässers, d.h. den Zustand, der sich einstellen würde, wenn z.B. sämtliche Regulierungsmaßnahmen

(Uferverbau, Querbauwerke u.a.) entfernt werden und kein anthropogener Eingriff mehr stattfindet. Hierzu zeigt Herr Wehner anhand von Bildern und Fotos diverse Beispiele.

Somit werden keine Nutzungseinflüsse oder -anforderungen, sondern nur die natürlichen Randbedingungen und Gesetzmäßigkeiten sowie in der Landschaftsgeschichte als irreversibel einzustufende Veränderungen, z.B. Auenlehmbildung, berücksichtigt. Das Leitbild dient als Bewertungsmaßstab für den tatsächlichen Gewässerzustand und als Orientierungshilfe für die Entwicklungsziele am Gewässer und seiner Aue.

Bei der Defizitanalyse und Konfliktermittlung dient als Grundlage für die Bewertung des aktuellen Gewässerzustandes das Verfahren zur Strukturkartierung nach dem "Kartier- und Bewertungsverfahren Gewässerstruktur (2014)" für den Dürrbach. Bei dem genannten Bewertungsverfahren werden mittels einer Reihe von Kriterien die Gewässerbettynamik und die Auedynamik bewertet. Auch hier zeigt Herr Wehner anhand von mehreren Beispielen Bilder, die die Defizite wie Begradigung, Profilaufweitung, fehlende Beschattung, Gewässerausbau, Nutzung bis zum Gewässerrand, Unterbrechungen (Teich, Verrohrungen) deutlich machen

Zu den Entwicklungszielen und Maßnahmenhinweise führt Herr Wehner aus, dass diese den Handlungsrahmen für die Begründung von Maßnahmen für den Gültigkeitszeitraum des Gewässerentwicklungskonzepts bilden. Ausgehend vom Leitbild für die Ökosystembausteine werden Entwicklungsziele formuliert, die dazu dienen, den Ist-Zustand unter Berücksichtigung der Restriktionen in Richtung Leitbild zu entwickeln. Dadurch wird im Rahmen der durch die Restriktionen vorgegebenen Möglichkeiten die Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt und die angestrebte Entwicklung, der sog. "gute Zustand" für das Gewässersystem im Untersuchungsgebiet erreicht. Aufgrund vielfältiger ökonomischer Sachzwänge und Nutzungsbelange ist das idealtypische Leitbild nicht vollständig zu realisieren. Ziel muss es deshalb sein, einen Kompromiss zwischen dem landschaftsökologisch-gewässerbiologischen Idealzustand und dem von Restriktionen bestimmten Ist-Zustand zu erreichen. Aufgrund der Restriktionen im Untersuchungsgebiet ist eine Prioritätensetzung für die Gewässerentwicklung in einem kompensatorischen Ansatz („Strahlwirkung“) erforderlich. Mit dem Begriff Strahlwirkung ist gemeint, dass in Biozönosen mit strukturellen Defiziten ein guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial indiziert werden kann, der aus benachbarten angebundenen Gewässerabschnitten in gutem oder sehr gutem Zustand stammt. Die Strahlwirkung ist daher als Prozess zu verstehen, der durch aktive oder passive Wanderung von Tieren und Pflanzen aus dem Gewässer selbst oder aus dem Gewässersystem entsteht, um möglichst dauerhaft den betreffenden („ökologisch schlechten“) Gewässerabschnitt zu besiedeln.

Ratsmitglied Weidner stellt fest, dass bezüglich der Wasserrahmenrichtlinie auch einmal etwas Gutes von der Europäischen Union beschlossen wurde, weist aber auch auf das Konnexitätsprinzip hin, wenn die Umsetzung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde darstellt. Auf die Anfrage, ob die Stadt Würzburg auch mitmacht beim Gewässerentwicklungskonzept bestätigt dies Herr Wehner.

Ratsmitglied Meißner fragt an wie es mit den Quellen aussieht, die den Dürrbach speisen. Bevor nämlich die Gemeinde viel Geld für Renaturierungsmaßnahmen ausgibt, sollte geklärt sein, inwieweit sichergestellt ist, dass die Bäche auch künftig genügend Wasser führen. Herr Wehner führt aus, dass hierzu aus finanziellen Gründen keine Untersuchungen stattfinden. Institute, die dies untersuchen, werden sehr viel Geld kosten.

Auf die Anfrage von Ratsmitglied Keidel in welcher Jahreszeit die Renaturierungen geplant sind, antwortet Herr Wehner dass der Zeitraum September/Oktober ideal wäre, im Einzelfall dies jedoch spezifisch entschieden werden muss. Er rät auch dazu, Grundstücke entlang des Gewässers zu kaufen, sofern sich dafür die Möglichkeit bietet.

Ratsmitglied Pototzky sieht mit dem Konzept nun die Gemeinde in der Pflicht, dieses umzusetzen. Er fragt an, ob die Vorgabe der EU neben dem Dürrbach auch für die Pleichach gilt. Herr Wehner empfiehlt eine naturnahe Unterhaltung durch die Gemeinde, solange auch noch Fördergelder vom Freistaat Bayern fließen. Die Bestimmungen der EU gelten selbstverständlich auch für die Pleichach, da diese jedoch als Gewässer 2. Ordnung eingestuft ist, ist das Wasserwirtschaftsamt zuständig. Nur für Gewässer 3. Ordnung wie der Dürrbach ist die Gemeinde zuständig.

Ratsmitglied Schmid sieht alle 3 Gemeinden in der Pflicht. Sie müssen alle an einem Strang ziehen, sonst verpufft die Wirkung. Auf die Anfrage nach der Höhe des Zuschusses vom Freistaat antwortet Herr Wehner, dass für die Gestaltung 75 % und für den Unterhalt auch noch 30 % Fördermittel gezahlt wird. Auf die Verpflichtung der Umsetzung jeder Gemeinde für ihre Gewässer weist Herr Wehner explizit noch einmal hin.

1. Bürgermeister Losert fasst noch einmal zusammen und schlägt vor, dem Gewässerentwicklungskonzept zuzustimmen.

Beschluss:

Das Gewässerentwicklungskonzept Dürrbach für die Gemeinden Veitshöchheim, Güntersleben und Rimpar wird zur Kenntnis genommen. Dem Gewässerentwicklungskonzept Dürrbach für den Markt Rimpar wird zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

4 Grundwasserschonende Landbewirtschaftung im Wasserschutzgebiet Maidbronner Wald – Vereinbarungen über Ausgleichs- u. Entschädigungszahlungen

Dem Marktgemeinderat liegt folgender Sachverhalt mit Beschlussvorschlag vor:

Im Jahr 2019 laufen die zwischen dem Markt Rimpar und den Landwirten geschlossenen Vereinbarungen über Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Wasserschutzgebiet Maidbronner Wald (Brunnen IV und V) in Rimpar aus.

Zum nachhaltigen Schutz des Trinkwassers ist es u. a. erforderlich, neue Vereinbarungen abzuschließen. Aus diesem Grund fand am 01.07.2019 im Sitzungssaal des Schlosses Grumbach eine Informationsveranstaltung mit den Bewirtschaftern des Wasserschutzgebietes statt, bei der Herr Lukas vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) aus Würzburg das Grundkonzept einer neuen freiwilligen Vereinbarung vorgestellt hat. Herr Lukas hob hierbei hervor, dass sich die noch gültige Vereinbarung bewährt habe und aus Sicht des AELF deshalb keine großen Änderungen vorgenommen werden sollten.

Die Laufzeit der neuen Vereinbarung sollte unverändert 5 Jahre betragen.

Bei den Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen wurde folgendes vorgeschlagen:

Dauerstilllegung

Keine Erhöhung des bisherigen Entschädigungsbetrages von 600,00 Euro pro Hektar jährlich.

Reduzierte Bodenbearbeitung

Keine Änderung. Die Ausgleichszahlung in Höhe von 25,00 Euro pro Hektar im Jahr sollte belassen werden.

Zwischenfruchtanbau

Bei Umbruch nach Vorgabe der WSG-Verordnung ab 01.11. sollten wie bisher 80,00 Euro pro Hektar gezahlt werden. Bei Umbruch ab 01.01. sollten unverändert 150,00 Euro pro Hektar gezahlt werden.

Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen (Bayer. KULAP B28)

Sollte belassen und die Kosten für das Saatgut weiterhin vom Markt Rimpar übernommen werden.

Umwandlung von Acker- in Grünland ohne mineralische N-Düngung (KULAP B28)

Vertragsdauer: 5 Jahre bis 31.12.2024. Die Begrünung erfolgt als Wiese, eine Weidenutzung ist nicht erlaubt. Eine Nachsaat während der Verpflichtungsdauer erfolgt umbruchlos. Es können nur Flächen in die Maßnahme einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerflächen bewirtschaftet wurden. Durch einen gleichzeitigen Abschluss von KULAP B 28 wird die 5-Jahresfrist zur Dauergrünlandentstehung auf diesen Flächen unterbrochen. Eine mineralische Stickstoffdüngung der Fläche ist im Förderzeitraum untersagt. Eine letzte organische Düngung der Fläche darf im Herbst nach dem letzten Ertragsschnitt und vor Beginn der Sperrfrist nach der DVO bis in Höhe von 60 kg/ha N_{gesamt} erfolgen. Vorschlag Ausgleichszahlung: auf Antrag 400,00 Euro pro Hektar jährlich.

Zu diesem TOP begrüßt der 1. Bürgermeister Losert Herrn Lukas vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Herr Lukas betreut die Gemeinden im Landkreis für Flächen die in einem Landschafts- oder Wasserschutzgebiet liegen. Nachdem im Vorfeld Fragen zu dem TOP aufgetaucht sind, in denen es im Kern um die Nitratwerte geht, die sich in den letzten Jahren trotz Wasserschutzgebiete erhöht haben, geht es nun um weitere Verbesserungen, damit die Gemeinde nicht bis an den Grenzbereich kommt.

Herr Lukas zeigt in einer Power-Point-Präsentation zunächst die verschiedenen Wasserschutzzonen, wieviel Landwirtschaft dort stattfindet und wieviel Grünland und Stilllegungsfläche existiert. Die Bodenbonitäten liegen in der Zone II durchschnittlich bei 49 Bodenpunkte (36-70) und in der Zone III durchschnittlich bei 41 Bodenpunkte (22-67). Bei den Diagrammen zur Entwicklung der Nitratwerte seit dem Jahr 2006 bis heute ist zu erkennen, dass beim Brunnen 4 von 2006 bis 2015 die Nitratwerte sukzessiv gesenkt werden konnten, seit 2015 jedoch diese wieder steigen und teilweise im Grenzbereich oder darüber liegen. Eine ähnliche Entwicklung ist für den Brunnen 5 zu erkennen, jedoch liegen dort die Werte weit unter dem Grenzwert.

Bei der Bewertung der Nitratgehalte ist festzustellen, dass durch die Mischung der beiden Brunnen sichergestellt ist, dass die Werte für den Nitratgehalt immer sicher unter dem Grenzwert liegen. Derzeit liegen die Nitratwerte, die beim Endverbraucher ankommen, bei unter 40 mg Nitrat/l, der Grenzwert liegt bei 50 mg/l.

Herr Lukas führt weiter aus, dass die Ursachen der Schwankungen beim Nitratgehalt eher im Klima zu suchen sind, da keine wesentlichen Änderungen der Bewirtschaftung im Wassereinzugsgebiet erfolgte. Ursachen hierfür sind u. a. die Regenmenge oder die verschiedenen Gesteinsarten. Nachdem bis 2013 die Werte kontinuierlich gesunken sind, ist die Erhöhung der letzten Jahre u. a. auch auf die zu geringen Niederschläge zurückzuführen.

Vorschläge für eine freiwillige Vereinbarung zur Grundwasserschonenden Landbewirtschaftung könnten demnach gezielt begrünte Stilllegungen, eine reduzierte Bodenbearbeitung, Zwischenfruchtanbau, Blümmischung auf den Äckern oder Anbau von Ackergras, auch mit Klee sein.

Weitere mögliche Auflagen wären beispielsweise das Feststellen des tatsächlichen Wassereinzugsgebietes und die räumliche Ausweitung der Angebote, eine Verringerung der Früchte mit hohem N-Bedarf und geringerem Entzug (Raps, Qualitätsweizen) –Kombination mit KULAP teilweise möglich- oder eine gezielte Stilllegung der schlechten Böden.

Aus der anschließenden Diskussion ist zusammenfassend festzustellen, dass alle Ratsmitglieder den Nitratwert senken wollen, sinnvolle Maßnahmen eingeläutet werden, da die Auswirkungen dieser Maßnahmen immer erst langfristig wirken, das Programm zur Bewirtschaftung des Wasserschutzgebietes und damit über die Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen fortgeschrieben werden soll.

Sowohl die Mitglieder des Marktgemeinderates als auch der Vorsitzende bedanken sich für die sehr informative und interessante Präsentation von Herrn Lukas. 1. Bürgermeister Losert schlägt deshalb vor, den Landwirten ein Zeichen zu setzen und das Programm für weitere 5 Jahre fortzuschreiben mit der Option Nachbesserungen dann umzusetzen, sofern sich neue Kenntnisse ergeben.

Beschluss:

Das Programm zur Grundwasserschonenden Landbewirtschaftung und somit die Vereinbarungen über Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen werden für weitere 5 Jahre fortgeschrieben. Sofern weitere Flächen dazu kommen, werden diese mit aufgenommen. Die Vertragsdauer beginnt zum 01.01.2020 und endet mit Ablauf des 31.12.2024. Die Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen werden gem. der Beschlussvorlage festgesetzt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5 Finanzplan für die Jahre 2020 – 2022

Dem Marktgemeinderat wurde zu diesem TOP der überarbeitete Finanzplan 2019 – 2022, eine ausführliche Auswertung aller Haushaltsstellen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes für die Jahre 2019 – 2022 sowie eine Zusammenfassung in Form eines Vorlageberichts für die genannten Jahre beigelegt.

Die Kämmerin, Frau Oßwald erläutert, dass die umfangreiche Auswertung aus dem Finanzprogramm wenig übersichtlich und deshalb nicht ganz so aussagekräftig ist. Deshalb wurde in Form eines Vorberichtes eine Zusammenfassung erstellt. Aus der geht hervor, dass der Gesamthaushalt in Summe in den nächsten Jahren etwas zurückgeht,

da neben den bereits geplanten und zum Teil begonnenen Baumaßnahmen keine neuen Baumaßnahmen im Vermögenshaushalt eingeplant wurden. Zur Steuerkraft der Gemeinde ist festzustellen, dass diese zwar teilweise leicht schwankend, insgesamt betrachtet aber relativ stabil ist. Die guten bis sehr guten Steuereinnahmen der Vergangenheit erhöhen deshalb auch drastisch die Kreisumlage.

Im Verwaltungshaushalt ist festzustellen, dass bei den Personalausgaben trotz tariflicher Erhöhungen diese voraussichtlich leicht sinken werden, da zum einen bedingt durch den Übergang einzelner Mitarbeiter von der Altersteilzeit in die Altersrente diese ausscheiden und zum anderen der mit Abstand größte Block im Sozial- und Erziehungsdienst durch Anpassungen im Anstellungsschlüssel Einsparungen erzielt werden können. Kommen jedoch weitere Gruppen durch den Neubau des Kindergartens und der Erweiterung des Hortes hinzu, werden zwangsläufig auch die Personalkosten wieder steigen.

Bei den Betriebskosten wurde die allgemeine Preissteigerung von 2 % berücksichtigt, ebenso bei den tariflichen Erhöhungen. Bei den Zuweisungen und Zuschüssen wurde ein Durchschnittswert gebildet.

Bei der Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt ist festzustellen, dass bedingt durch die derzeitige gute Steuerkraft der Gemeinde die Kreisumlage drastisch steigt und somit den Überschuss im Verwaltungshaushalt minimiert und folglich die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt zur Deckung der ordentlichen Tilgung nicht mehr ausreicht.

Die Haupteinnahmen des Vermögenshaushalt stellen in den Finanzplanjahren zum einen die Veräußerung von Grundstücken dar, dies ist im Finanzplanjahr die Erstattung der bereits erworbenen Grundstücke für die Umgehungsstraße durch die Fa. Bayerngrund oder ggf. direkt durch das Landratsamt Würzburg. Die Einnahmen sind im Finanzplanjahr 2020 in Höhe von 3.000.000 € eingeplant. Außerdem werden am „Hasenköpfe“ weitere Grundstücke mit der Gesamtfläche von ca. 36.000 m² zu einem Wert von ca. 1.620.000 € verkauft, diese Einnahmen sind im Finanzplanjahr 2021 geplant. Zum anderen werden Beiträge für die Wasserversorgung in Gramschatz erhoben, die Einnahmen sind im Finanzplanjahr 2020 mit 800.000 € geplant. Auch wird das Baugebiet „Lohenweinberg“ voraussichtlich im Haushaltsjahr 2020 mit der Fa. Bayerngrund abgerechnet, hier wird mit einem Überschuss von ca. 500.000 € im Finanzplanjahr 2020 gerechnet.

Ausgaben im Vermögenshaushalt sind insbesondere die Tilgungsleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, der Vermögenserwerb und diverse Baumaßnahmen.

Ratsmitglied Schmid verliert den Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion, wonach diese für die in Kürze stattfindende Kreistagssitzung beantragen, die Umgehung von Rimpar noch einmal neu zu überdenken, ob diese wirklich notwendig ist. Nach dem derzeitigen Stand kann die Kreistagsfraktion der Grünen dem weiteren Planfeststellungsverfahren zur Umgehungsstraße von Rimpar nicht zustimmen.

Dieser Antrag löste kontroverse Diskussionen im Marktgemeinderat aus, zumal die Marktgemeinde mit derzeit insgesamt ca. 3.800.000,00 € bereits in Vorleistung für die Umgehung getreten ist. Davon entfallen ca. 800.000,00 € für Planungskosten und ca.

3.000.000,00 € für den Erwerb von Grundstücken als Ausgleichsfläche für die Umgehungsstraße an. Weitere ca. 1.500.000,00 € für Grunderwerb als Ausgleichsfläche werden demnächst beurkundet und folglich kassenwirksam, so dass insgesamt bereits die Gemeinde mit 5.300.000,00 € in Vorleistung für eine Straße getreten ist, die nicht in ihrem Eigentum ist und für die bis zum jetzigen Zeitpunkt von keiner Seite auch nur 1 € Zuschuss gezahlt worden ist. Der Marktgemeinderat weist daraufhin, dass durch die enormen Vorleistungen der Gemeinde der finanzielle Gestaltungsspielraum zunehmend eingeschränkt wird und viele wünschenswerte aber auch notwendige Projekte dadurch nicht realisiert werden können.

Beschluss:

Dem Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2022 mit Investitionsprogramm zum Haushalt 2019 wird zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

6 Beschlussfassung über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014

Ratsmitglied Meißner in seiner Funktion als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses führt aus, dass der Rechnungsprüfungsausschuss in 2 Sitzungen mit insgesamt 18 Stunden und 3 Mitgliedern die Jahresrechnung 2014 geprüft hat. Das Ergebnis wurde im Wortlaut folgender Niederschrift festgehalten:

I. Prüfungsorgan, Prüfungsdauer, Prüfungsunterlagen

1. Die Prüfung der Jahresrechnung 2014 wurde vom örtlichen Re.-Prüfungsausschuss im Jahre 2019 durchgeführt. Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen: Robert Meißner (RPA.-Vorsitzender), Thomas Wetzel (stellv. Vorsitzender), Helmut Keidel, Bernhard Weidner, Florian Fischer, Wilhelm Pototzky
2. Die Prüfung wurde an folgenden Tagen durchgeführt: 22.05.19 u. 26.06.19
3. Die zugezogene Sachverständige bei Fragen des RPA war: Fr. Mona Oßwald
4. Bei der Prüfung waren jeweils anwesend: R. Meißner, Helmut Keidel, Florian Fischer
5. Prüfungsunterlagen: Im Anhang die Prüfungsanforderungen, Fragenkatalog u. Antworten, Ergebnisse, Protokolle.

II. Inhalt u. Ergebnis der Prüfungen, Erledigung und Feststellung des Prüfungsberichtes

Vom RPA wurde das Jahr 2014 geprüft Fr. Oßwald konnte als hinzugezogene Sachverständige der Verwaltung die zu klärenden Fragen und den vom RP-Ausschuss erstellten Fragenkatalog zufriedenstellend beantworten und sind dem Prüfungsbericht beigelegt.

III. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Für das Jahr 2014:

Der Fragenkatalog aus der Prüfungssitzung vom 22.05.19 und die Fragen aus der Prüfungssitzung vom 26.06.19 zu den lt. Anforderungsunterlagen der einzelnen zu prüfenden Themen wurden von Fr. Oßwald ausreichend beantwortet. Das Jahr 2014 wur-

de vom amtierenden RPA umfänglich geprüft. Die hier entstandenen Beanstandungen wurden bemängelt und zur Beantwortung an die Sachverständige, Fr. Mona Oßwald, weitergeleitet. Die Ergebnisse sind ebenfalls im Anhang an das Protokoll v. 26.06.19 beigefügt.

IV. Abschluss der Niederschrift

Die einzelnen Prüfungsbemerkungen sind in den Abschnitten II u. III dieser Niederschrift zusammengefasst. Sie werden hiermit dem Gemeinderat zur finalen Beschlussfassung vorgelegt.

V. Empfehlung an den Gemeinderat

Laut dem o. g. Gegebenheiten empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Marktgemeinderat Rimpar, dem Ergebnis der Jahresrechnungsprüfung 2014 zuzustimmen.

Ratsmitglied und RPA-Vorsitzender Meißner trägt im Anschluss noch auszugsweise die Fragen des RPA vor sowie die dazu vorliegenden Stellungnahmen der Verwaltung. Ein großes Lob gebührt hierbei der Kämmerin, Frau Oßwald, die die Fragen zum großen Teil bereits in den RPA-Sitzungen beantworten konnte.

Ratsmitglied Schmid weist noch daraufhin, dass die Niederschrift des RPA in das Ratsinfoportal gestellt werden sollte. Des Weiteren geht er auf die Besetzung des RPA bei seinen Sitzungen ein, die meist nur bei 50 % liegt.

6.1 Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2014 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2014 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Die weiteren Ausführungen hinsichtlich der Ergebnisse der Jahresrechnung ist aus den in der Anlage beiliegenden Protokollen, welche Bestandteile dieses Beschlusses sind, zu entnehmen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

6.2 Entlastung Jahresrechnung 2014

2. Bürgermeister Schmid übernimmt die Sitzungsleitung und stellt den Antrag, die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu erteilen.

Beschluss:

Zu der Jahresrechnung des Marktes Rimpar für das Haushaltsjahr 2014 wird mit dem Beschluss vom 11.07.2019 unter Tagesordnungspunkt 6 und 6.1 festgestelltem Ergebnis gem. Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Der 1. Bürgermeister Burkard Losert nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Der 1. Bürgermeister Burkard Losert nimmt wieder an der Sitzung teil.

7 Erstellung eines flächendeckenden Verkehrskonzeptes – Tempo-30-Zonen für die Ortsteile Rimpar, Maidbronn und Gramschatz

1. Bürgermeister Losert interpretiert die Expertise, die ihm Ratsmitglied Pototzky übermittelt hat. Danach wird in der Praxis Tempo 30 rege diskutiert und dennoch ist dies ein zu wenig erforschter Aspekt in der Verkehrswissenschaft. Vorhandene Regelungen werden selten evaluiert und es gibt keine Qualitätsstandards für Begleituntersuchungen. Gleichzeitig ist das Thema sehr dynamisch, es kommen praktisch täglich neue Erkenntnisse hinzu.

Nach jetziger Erkenntnislage haben die bestehenden Tempo-30-Regelungen an Hauptverkehrsstraßen überwiegend positive Wirkungen. Den vorliegenden Begleituntersuchungen zufolge, gibt es in den meisten Fällen Gewinne bei Verkehrssicherheit, Lärm- und Luftschadstoffminderung und bei den Aufenthaltsqualitäten – gleichzeitig wird die Auto-Mobilität nicht übermäßig eingeschränkt.

Es gibt also gute Gründe, Tempo 30 an weiteren Hauptverkehrsstraßen einzuführen. Dabei muss im Einzelfall geprüft werden, ob mögliche Nachteile am Ort der Anordnung (z. B. Verträglichkeit mit einer vorhandenen Grünen Welle, ÖPNV-Beeinträchtigung) oder an anderer Stelle (Schleichverkehre im untergeordneten Netz) entstehen können. Empfehlenswert sind in jedem Fall empirische Begleituntersuchungen, die weitere Erkenntnisse zu diesem zunehmend wichtigen Instrument der Verkehrsplanung liefern.

Über die fachlichen Wirkungsuntersuchungen und die rechtlichen Anpassungen hinaus, erfordert das Thema aber auch eine breite gesellschaftliche Diskussion. Die These „Geschwindigkeit macht (vielen Menschen) Spaß“ der Schweizerischen Verkehrsgenieure SVI gilt auch in Deutschland. Diese These erfordert eine weitgehende Diskussion zum Thema „Stadtverträgliche Geschwindigkeiten“. Dies lässt zumindest die Diskussion in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts vermuten, in denen ebenfalls über viele Jahre sehr kontrovers über die Einführung von Tempo-30-Zonen in Wohngebieten diskutiert und ihre Wirkungen bezweifelt wurde. Auch die Tempo-30-Zonen wurden anfangs sehr häufig missachtet – inzwischen ist dies kein Problem mehr, weil sich im Laufe der Zeit ein gesellschaftlicher Konsens zu den Vorteilen von niedrigeren Geschwindigkeiten in Wohngebieten gebildet hat.

Der Vorsitzende führt weiter aus, dass er in einem Selbstversuch die Niederhofer- und Austraße mit 30 km/h und 50 km/h gefahren sei und der Zeitunterschied bei einer Strecke von 2,4 km lediglich bei knapp 2 Minuten lag. Für die Durchgangsstraße in Maidbronn bedeutet dies bei einer Strecke von ca. 700 m einen Zeitverlust von ca. 30 Sekunden. Weiter geht er auf die Übersicht ein, wonach bereits mehr als die Hälfte aller Straßen in Rimpar mit Ortsteilen auf 30 km/h reduziert wurde. Rechnet man die Kreis- und Staatsstraßen heraus, für die der Markt Rimpar keine Entscheidung treffen kann, ist der Anteil noch um ein vielfaches höher. Er stellt die Aussage in den Raum, dass die Gemeinde weiter für diese Durchgangsstraßen beim Landratsamt und Staatlichem Bauamt Anträge stellen kann mit dem bekannten Ergebnis, dass dies aus rechtlichen Gründen abgelehnt wird.

Zusammenfassend schlägt 1. Bürgermeister Losert vor, ein Pilotprojekt daraus zu machen mit Beteiligung der Bürgerschaft, Vertreter des Landratsamtes und der Polizei, mit dem Ziel, Tempo 30 auf allen Straßen Rimpars zu erreichen. Mit einem Pilotprojekt können strenge gesetzliche und rechtliche Vorgaben auch im Straßenverkehrsrecht durch einen erweiterten Ermessensspielraum evtl. erreicht werden.

Ratsmitglied Bieber erläutert, dass die Studie zu dem Ergebnis kommt, dass mit Tempo 30 kaum zeitliche Verzögerungen eintreten, die Schadstoffe und auch die Lärmbelastigung sich reduzieren, ein Gewöhnungseffekt mit der Zeit einsetzt und auch eine Akzeptanz in der Bürgerschaft stattfindet. Die Maßnahmen sollten mit einem Lärmaktionsplan verbunden werden, in dem auch eine Bürgerbefragung und Bürgerbeteiligung stattfindet.

Ratsmitglied Meißner ist ein glühender Verfechter von Tempo 30 und zwar dort, wo es sinnvoll ist. Der Schulweg in Maidbronn ist nach Aussage des Landratsamtes der zweitgefährlichste im Landkreis Würzburg. Die Freigabe der Straße nach Versbach hat für Maidbronn keine Entlastung gebracht, dies bestätigen auch die zahlreichen Schülerlotsen. Diese teilten ihm mit, dass sie die Aufhebung von Tempo 30 in der Maidbronner Straße nicht akzeptieren wollen. Sollte nach den Sommerferien nicht wieder Tempo 30 angeordnet sein, werden die Schülerlotsen geschlossen ihr Amt niederlegen. Die Maidbronner werden dann ihre Autos dort parken, um eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erreichen.

Auch Ratsmitglied Weidner will sich für ein Tempo 30 bei der Durchgangsstraße in Maidbronn einsetzen. Der Lärmaktionsplan sollte zügig angegangen werden, um wie in Würzburg in einigen Straßen bereits realisiert, Tempo 30 wegen Lärm anzuordnen. Er spricht sich ebenfalls für ein Pilotprojekt aus.

1. Bürgermeister Losert bietet an, ein Angebot für einen Lärmaktionsplan einzuholen und schlägt vor, mit einem Schreiben an das Landratsamt und Staatlichem Bauamt ein Pilotprojekt einzufordern mit den genannten Zielen.

Beschluss:

Der Markt Rimpar beantragt als Pilotprojekt beim Landratsamt Würzburg sowie beim Staatlichen Bauamt Würzburg, sämtliche Straßen des Marktes Rimpar auf Tempo 30 zu reduzieren. Als Grundlage soll ein Lärmaktionsplan erstellt werden. Der Vorsitzende wird beauftragt, hierfür ein Angebot einzuholen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

8 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen – Neufassung

Dem Marktgemeinderat liegt ein Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Gebühren in den Kindertageseinrichtungen vor. 1. Bürgermeister Losert erläutert, dass die Kämmerin Frau Oßwald, nachdem der Tagesordnungspunkt in der letzten Sitzung zurückgestellt wurde, weitere detaillierte Zahlen der einzelnen Kindertageseinrichtungen geliefert hat. Auch die Vorstandschaft Maidbronn hat ihn gebeten, die Gebühren zu erhöhen, da ansonsten ein Defizit auch dort unvermeidbar wäre. Er zeigt die Empfehlungen des Caritasverbandes für ihre Kindertageseinrichtungen, wonach dieser für 3 – 4 Stunden im Regelkindergarten (3 – 6 Jahre) 120 € empfiehlt. Bei einer durchschnittli-

chen Buchungszeit von 5 – 6 Stunden empfiehlt der Caritasverband 150,00 € im Kindergarten und 225,00 in der Kinderkrippe für Kinder unter 3 Jahren. Der Markt Rimpar liegt somit mit dem neuen Gebührenvorschlag noch weit unter der Empfehlung des Caritasverbandes, in Anbetracht der Prüfbemerkungen aufgrund des gestiegenen Defizits der letzten Jahre ist aber eine moderate Erhöhung unvermeidlich.

Ratsmitglied Schmid erklärt, dass seine Fraktion sehr lange über die Gebühren in den Kindertageseinrichtungen diskutiert habe, ein Defizit in 2 Jahren von über 2,6 Mio. Euro der Gemeinde entstanden ist, was bedeutet, dass die Gemeinde täglich einen Zuschuss von 11 € je Kind leistet. Bei den einzelnen Einrichtungen fallen zum Teil sehr unterschiedliche Defizite auf, die in einem Arbeitskreis näher untersucht werden sollten. Der Arbeitskreis sollte im Herbst zusammentreten, um dann evtl. notwendige mögliche Änderungen der Gebühren zum 1.1.2020 zu beschließen. Die Unterschiede in den einzelnen Einrichtungen sind teilweise gravierend, was aber auch zum Teil an den verspäteten gezahlten Zuschüssen liegt, die erst im darauffolgenden Haushaltsjahr eingegangen sind.

Ratsmitglied Pototzky kommt auf die Prüfbemerkung zurück, wonach der Markt Rimpar für 378.000 € zusätzliches Personal in den Kindertageseinrichtungen sich leistet. Er fragt sich deshalb, welche neuen Erkenntnisse der Arbeitskreis bringen soll. Der Vorsitzende geht davon aus, dass durchaus neue Erkenntnisse erlangt werden können, insbesondere im Hinblick auf die Trennung von laufenden Betriebskosten und Investitionskosten.

Ratsmitglied Weidner weist daraufhin, dass die vorgelegten Zahlen so nicht vergleichbar sind. Zuweisungen und Zuschüsse müssen heraus gerechnet werden. Auch die Einrichtungen der Caritas sind nicht vergleichbar, da in der Regel die kommunalen Kindergärten mietfrei sind und somit die Baulast noch zusätzlich anfällt, ebenso sind keine Abschreibungen und sonstige kalkulatorische Kosten aufgeführt. Ziel sollte aber auf keinen Fall sein, die kommunalen Kindertageseinrichtungen zu privatisieren.

1. Bürgermeister schlägt zusammenfassend vor, die Gebührensatzung in der vorgelegten Fassung zu beschließen sowie einen Arbeitskreis zu bilden, um weitere Erkenntnisse für eine evtl. Erhöhung im nächsten Jahr zu erlangen.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt folgende neue

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorte)
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
des Marktes Rimpar
vom 10.03.2006

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.08.2016 -

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Rimpar folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Markt Rimpar erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorte) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Rimpar eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen.

(3) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten unter der Woche sind Wochendurchschnitte zu bilden.

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

aa) Regelkindergarten

Buchungszeit:	Monatliche Gebühren	
	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind:
3 – 4 Stunden	100 €	70 €
> 4 – 5 Stunden	110 €	80 €
> 5 – 6 Stunden	120 €	90 €
> 6 – 7 Stunden	130 €	100 €

> 7 – 8 Stunden	140 €	110 €
> 8 – 9 Stunden	150 €	120 €
> 9 – 10 Stunden	160 €	130 €

ab) Waldkindergarten

Buchungszeit:	Monatliche Gebühren	
	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind:
> 4 – 5 Stunden	130 €	90 €
> 5 – 6 Stunden	145 €	100 €
> 6 – 7 Stunden	160 €	110 €

Für Kinder unter drei Jahren ist die Krippengebühr zu entrichten.

Für Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss in der jeweils geltenden Höhe auf den Gebührensatz / Elternbeitrag angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr beschränkt.

b) Kinderkrippe

Buchungszeit:	Monatliche Gebühren	
	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind:
> 3 – 4 Stunden	125 €	85 €
> 4 – 5 Stunden	150 €	105 €
> 5 – 6 Stunden	175 €	120 €
> 6 – 7 Stunden	200 €	140 €
> 7 – 8 Stunden	225 €	160 €
> 8 – 9 Stunden	250 €	180 €
> 9 – 10 Stunden	275 €	200 €

c) Kinderhort

Buchungszeit:	Monatliche Gebühren	
	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind:
3 – 4 Stunden	160 €	110 €
> 4 – 5 Stunden	175 €	120 €
> 5 – 6 Stunden	190 €	130 €
> 6 – 7 Stunden	205 €	140 €

Das Mittagessen ist in den Hortgebühren enthalten. Zu den Hortgebühren hinzu kommt noch ein halbjährliches Getränkegeld von 30,00 €.

d) Mittagsbetreuung

Buchungszeit:	Monatliche Gebühren

	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind:
2 – 3 Stunden	75 €	50 €
> 3 – 4 Stunden	125 €	85 €

(2) Soweit mehr als ein Kind aus einer häuslichen Gemeinschaft eine Kindertageseinrichtung im Markt Rimpar besucht, gilt als Erstkind das älteste Kind. Die weiteren Kinder werden in der Reihenfolge ihres Geburtsjahrs absteigend berücksichtigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten des Marktes Rimpar vom 13.11.2001 in der Fassung vom 02. Mai 2016 außer Kraft.

2. Es wird bis zum Herbst 2019 ein Arbeitskreis gebildet, bestehend aus Vertretern des Marktgemeinderates und der Verwaltung, um weitere detaillierte Erkenntnisse zu erlangen, inwieweit eine weitere Gebührenanpassung notwendig wird.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

9 Bestellung des Wahlleiters und Stellvertreters für die Kommunalwahl am 15.03.2020

Nach Art. 5 Abs. 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den Wahlleiter und Stellvertreter für die Kommunalwahlen. Nicht zum Wahlleiter oder Stellvertreter kann berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist. Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Vorgeschlagen werden als Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2020 der Geschäftsleiter Alexander Fuchs, als Stellvertreterin die Leiterin des Bürgeramtes Frau Manuela Weidner.

Von Ratsmitglied Voll sowie aus den Reihen der SPD- und IGU-Fraktion kamen zur stellvertretenden Wahlleiterin Frau Weidner dahingehend Bedenken, ob diese als Ehefrau des CSU-Fraktionssprechers im Marktgemeinderat dieses Amt übernehmen sollte. Alle Ratsmitglieder betonten, dass Frau Weidner fachlich und persönlich für dieses Amt geeignet ist und niemand ihr etwas unterstellen möchte. Die Bedenken betreffen das Bild in der Öffentlichkeit, wenn die Ehefrau eines Fraktionssprechers dieses verantwortungsvolle Amt übernehme.

Geschäftsleiter Fuchs erläutert, dass zum einen Frau Weidner als stellv. Wahlleiterin nur bei einem Ausfall des Wahlleiters die Amtsgeschäfte übernehme, zum anderen ist Frau Weidner sowohl fachlich als auch persönlich geeignet, als langjährige Wahlsachbearbeiterin im Bürgeramt dieses Amt auszufüllen. Frau Weidner ist wie alle anderen

Mitarbeiter vereidigt und wird als Leiterin des Bürgeramtes die Wahlsachbearbeitung wahrnehmen, die auf der Grundlage des Melderegisters berufen, unabhängig davon, ob sie die stellvertretende Wahlleiterin ist oder nicht. Nach eingehender Diskussion lässt 1. Bürgermeister Losert über den Verwaltungsvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Nach Art. 5 Abs. 1 GLKrWG beruft der Marktgemeinderat Rimpar den Geschäftsleiter Alexander Fuchs zum Wahlleiter für die Kommunalwahl 2020. Zur stellvertretenden Wahlleiterin wird die Leiterin des Bürgeramtes Frau Manuela Weidner berufen.

Beschlossen Ja 10 Nein 5

Abstimmungsvermerke:

Das Ratsmitglied Nicole Wiener nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Das Ratsmitglied Nicole Wiener nimmt wieder an der Sitzung teil

Das Ratsmitglied Bernhard Weidner nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Das Ratsmitglied Bernhard Weidner nimmt wieder an der Sitzung teil

10 Bestellung des Informationssicherheitsbeauftragten und Stellvertreter

Dem Marktgemeinderat lag folgender Sachverhalt vor:

Jede Behörde und jedes Unternehmen muss einen IT-Sicherheitsbeauftragten ernannt haben. Für deutsche Bundesbehörden ist dies mit dem sogenannten Umsetzungsplan Bund zum Schutz der Informationsinfrastrukturen in Deutschland, der 2007 vom Kabinett verabschiedet wurde, verpflichtend vorgeschrieben worden. Auch für die Landes- und Kommunalbehörden ist dies zwischenzeitlich verpflichtend. Bei der Ernennung sollten die Aufgaben und Befugnisse in der Organisation klar umrissen werden.

Zum IT-Sicherheitsbeauftragten des Marktes Rimpar soll Herr Christian Kornacker bestellt werden. Seine Abwesenheitsvertretung übernimmt Herr Günter Pfau.

Organisation

Der IT-Sicherheitsbeauftragte besitzt eine unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung. Er ist in dieser Rolle der Behördenleitung direkt unterstellt und berichtet direkt an diese. Somit ist die notwendige Unabhängigkeit von anderen Stellen innerhalb der Organisation erreicht. Die Leitungsebene trägt weiterhin die Gesamtverantwortung für alle Belange der Informationssicherheit.

Es ist sichergestellt, dass die Wahrnehmung der Rolle des Informationssicherheitsbeauftragten zu keinen Konflikten mit weiteren von dieser Person wahrgenommenen Rollen führt. Der IT-Sicherheitsbeauftragte verfügt über ausreichendes Wissen und Erfahrung auf dem Gebiet der Informationssicherheit und Informationstechnologie.

Die Leitungsebene unterstützt den IT-Sicherheitsbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner sich aus dieser Verfügung ergebenden Aufgaben und stellt dem IT-Sicherheitsbeauftragten genügend Ressourcen zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Ver-

fügung. Die Leitungsebene gewährleistet eine der Funktion angemessene Aus- und Fortbildung.

Verantwortlichkeiten/Aufgaben

Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist zuständig für alle Belange der Informationssicherheit innerhalb der Institution/Behörde. Er unterstützt die Leitungsebene bei deren Aufgaben bezüglich der Informationssicherheit. Er

- stimmt die Informationssicherheitsziele mit den Zielen der Institution/Behörde ab.
- erstellt die Leitlinie zur Informationssicherheit und stimmt diese mit der Leitungsebene ab.
- stellt sicher, dass die abgestimmte Leitlinie zur Informationssicherheit allen Mitarbeitern der Institution/Behörde bekannt gegeben wird.
- verantwortet den Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der Informationssicherheitsorganisation innerhalb der Institution/der Behörde.
- erstellt und schreibt das Informationssicherheitskonzept der Institution/Behörde fort und passt dieses auch an neue gesetzliche Gegebenheiten an.
- erstellt und erlässt Richtlinien und Regelungen die Informationssicherheit betreffend.
- berät die Leitungsebene in allen Fragen der Informationssicherheit.
- berichtet relevante die Informationssicherheit betreffende Vorkommnisse an die Leitungsebene
- berichtet der Leitungsebene regelmäßig über den aktuellen Stand der Informationssicherheit.
- stellt den notwendigen Informationsfluss für das Informationssicherheitsmanagement sicher (z. B. durch Berichtswesen, Dokumentation).
- stellt sicher, dass die Informationssicherheitsmaßnahmen inklusive der Zugriffsregelungen aktuell, aussagekräftig und nachvollziehbar dokumentiert werden.
- initiiert und kontrolliert die Umsetzung von Informationssicherheitsmaßnahmen.
- koordiniert zielgruppenorientierte Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zum Thema Informationssicherheit.
- plant und konzeptualisiert die Notfallvorsorge und erstellt ein Notfallhandbuch zur Bewältigung von Notfällen
- bindet alle Mitarbeiter der Behörde in den Informationssicherheitsprozess und die Notfallvorsorge ein.
- übernimmt die Leitung der Analyse und Nachbearbeitung von Informationssicherheitsvorfällen.
- arbeitet mit anderen Beauftragten aus dem Gebiet der (Informations-)Sicherheit zusammen (z. B. Datenschutzbeauftragter).
- nimmt regelmäßig an Fortbildungen zur Informationssicherheit teil.

Befugnisse/Kompetenzen

Der IT-Sicherheitsbeauftragte:

- ist in allen für die Informationssicherheit relevanten Themen zu informieren (Sowohl auf Nachfrage als auch unaufgefordert, soweit eine Relevanz für die Informationssicherheit besteht).
- Vorhaben und Änderungen, die die Informationssicherheit berühren können (z. B. neue IT-Projekte, Änderungen der IT-Infrastruktur, Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Informationssicherheit) müssen frühzeitig mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten abgestimmt werden.
- hat ein Mitsprache- und Vetorecht bei allen Entscheidungen die seinen Verantwortungsbereich betreffen (z. B. bei der Initiierung von IT-Projekten, Beschaffung von Informationsverarbeitenden Systemen, Änderungen von Geschäftsprozessen, Ausbildung von Mitarbeitern).
- hat direktes Vortragsrecht gegenüber der Behördenleitung/Geschäftsführung.
- hat Zutrittsrecht zu allen Bereichen, in denen Informationstechnik eingesetzt wird und damit zusammenhängende Daten verarbeitet werden, und zu allen Bereichen, in denen relevante Geschäftsprozesse und Informationen bearbeitet werden.
- hat im Rahmen seiner Tätigkeit ein zeitlich, auf die Dauer der wahrzunehmenden Aufgabe, begrenztes Zugriffsrecht auf alle betroffenen IT-Systeme und damit verarbeitete Daten. Je nach Art der Daten muss er/sie sich hierzu vorab mit dem Datenschutz- oder Geheimschutzbeauftragten abstimmen.
- führt Revisionen im Themenbereich der Informationssicherheit durch bzw. veranlasst Revisionen durch unabhängige Dritte und überprüft so das aktuelle Informationssicherheitsniveau in ihrem/seinem Aufgabenbereich.
- vertritt die Behörde im Bereich des IT-Sicherheitsmanagements und ist gegenüber dem Ressort-IT-Sicherheitsbeauftragten berichtspflichtig.

Geltungsbereich

Die in dieser Bestellung festgelegten Befugnisse gelten instituts-/behördenweit und für alle Einrichtungen des Marktes Rimpar und umfassen alle Bereiche, in denen Informationen verarbeitet, übertragen und gespeichert werden.

Diese Bestellung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschluss:

Zum IT-Sicherheitsbeauftragten des Marktes Rimpar wird Herr Christian Kornacker bestellt. Seine Abwesenheitsvertretung ist Herr Günter Pfau.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

11	Vertrag Datenschutzbeauftragter zwischen dem Markt Rimpar und dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU); Auftragsvergabe
-----------	---

Neben der Informationssicherheit und Informationssicherheitsbeauftragten arbeitet die Allianz Würzburger Norden im Bereich Datenschutz interkommunal zusammen. Alle Gemeinden der Allianz haben bereits die Aufgaben nach der Datenschutzgrundverordnung dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg übertragen. Der Markt Rimpar könnte nun mit Ausscheiden des derzeitigen Datenschutzbeauftragten Herrn

Amon diese ebenfalls übertragen. Allen Mitgliedern des Marktgemeinderates liegt der Vertragsentwurf vor.

Beschluss:

Der Markt Rimpfing beauftragt ab 01.09.2019 das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg mit der Erfüllung aller Pflichten, die dem Auftraggeber hinsichtlich der Bestellung, Funktion und Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten obliegen (Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 39 DSGVO).

Beschlossen Ja 17 Nein 0

12 Verschiedenes

Der Vorsitzende berichtet von dem Ortstermin am Gramschatzer Hochbehälter, der nach einer engmaschigen Untersuchung als Ursache für das Abkochgebot ausgemacht wurde. Es wurden an der rechten Kammer Schäden an der Decke festgestellt. Ein Teilstück des Fugenmörtels zwischen den zwei Fertigteilen ist rausgebrochen. Nach derzeitigen Stand dringt das Niederschlagswasser über diese Fugen ein. Deshalb ist die rechte Wasserkammer auch derzeit außer Betrieb. Als Sofortmaßnahmen wurde neben der Chlorung die Gehölze entfernt, eine Überdachung geplant, damit nicht weiter Wasser dort eindringen kann. Als nächstes ist ein Termin mit der LGA geplant, um eine Bauteiluntersuchung zu erstellen. Da Gramschatz derzeit nur über die linke Wasserkammer versorgt wird, wird weiterhin zu sparsamen Wasserverbrauch aufgerufen. Das Ing. Büro Köhl empfiehlt vordringlich ein Angebot über eine Bauteiluntersuchung in Auftrag zu geben, um schnellst möglichst die Sanierungsplanung mit der Sanierung zu realisieren.

1. Bürgermeister Losert fragt an, ob für eine geplante Sondersitzung des Marktgemeinderates am 5.9.2019 ein beschlussfähiger Marktgemeinderat zustande kommt. Geplant ist die Verabschiedung der Satzung über die Einhebung der Verbesserungsbeiträge für die Wasserversorgung Gramschatz des Ing. Büros Schulte & Partner, um die Gebühren für die Grundstücks- und Geschoßfläche festzulegen.

Neben der Satzung könnte auch der Aufstellungsbeschluss Einbahnring in der Sondersitzung behandelt werden. In der anschließenden ersten Sitzung nach der Sommerpause könnte dann am 26.09.2019 der Bebauungsplan beschlossen werden, um anschließend eine Informationsveranstaltung für die Bürger zu organisieren. Die Mitglieder des Marktgemeinderates signalisieren, dass ein beschlussfähiger Marktgemeinderat zur Sondersitzung am 05.09.2019 anwesend ist.

Ratsmitglied Weippert fragt nach den Terminen für den Spatenstich der beiden Projekte Netto-Markt Maidbrunn und Ärztehaus. Der Vorsitzende antwortet, dass beim Netto-Markt ursprünglich schon Baubeginn sein sollte, aufgrund dessen, dass die beauftragte Baufirma von Netto ein anderes Projekt noch abschließen muss, dieser nun erst voraussichtlich Anfang September sein wird. Das Ärztehaus soll dann im Spätherbst beginnen.

Ratsmitglied Bötsch trägt nur die Kritik eines einzelnen Bürger weiter, der die Informationspflicht der Gemeinde hinsichtlich der Verunreinigung des Trinkwassers in Gramschatz kritisiert. 1. Bürgermeister Losert entgegnet, dass bereits nach nicht einmal 1 Stunde nach Eingang der Ergebnisse bereits der Feuerwehreinsatz organisiert war, sämtliche Medien, Rundfunksender informiert waren und die Werte bereits auf der Homepage veröffentlicht waren.

1. Bürgermeister Burkard Losert schließt um 23:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitz

Schriftführung

Burkard Losert
1. Bürgermeister

Alexander Fuchs
Geschäftsleiter